

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2004/195
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	25.11.2004
Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Thomas Nießing	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	07.12.2004	Hauptausschuss
	15.12.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die fließenden Gewässer zweiter Ordnung auf Borkener Gebiet werden von den Wasser- und Bodenverbänden und im Falle der Bocholter Aa vom Kreis Borken unterhalten. Der Kreis Borken ist auch Aufsichtsbehörde für die Verbände, die jährlich ausgeglichene Haushaltspläne vorweisen müssen. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf geht zu Lasten des Gebührenzahlers. Die früheren Landes- und Kreisbeihilfen zu den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen für einen ordnungsgemäßen Abfluss gibt es nicht mehr.

2. Kalkulationsperiode 2004:

Der Kalkulationszeitraum 2004 wird fast planmäßig verlaufen. Die prognostizierten Einnahmen werden wir realisieren (ca. 0,15 % Mehreinnahmen). Bei den Ausgaben ergaben sich eine leichte Erhöhung für unseren Anteil an den Unterhaltungskosten der Bocholter Aa und ein Anstieg des Umlagebeitrages für den Meßling-Rindelfortsbach. Die Abwicklung der Vorjahre wird uns ganz gut gelingen; wir werden die aufgelaufenen Fehlbeträge bis Jahresende wohl um mehr als zwei Drittel reduziert haben.

3. Kalkulationsperiode 2005:

Der Gesamtgebührenbedarf verringert sich infolge der geglückten Reduzierung aufgelaufener Fehlbeträge um etwa 3 %. Er basiert auf den im Jahre 2004 gezahlten Verbandslasten in Höhe von 245.684,23 €, der Rücklagen-/Fehlbetragsabwicklung mit einem Saldo (Fehlbetrag) in Höhe von 6.030,62 € und dem städtischen Anteil an den Unterhaltungskosten der Bocholter Aa in Höhe von 49.489,85 €, so dass sich ein Ansatz von 301.204,70 € ergibt.

Die Entwicklung in den elf Teilhaushalten ist naturgemäß uneinheitlich. In acht Fällen kommt es zu Reduzierungen. Erhöhungen ergeben sich für die Borkener Aa in Höhe von 1,83 %, für den Meßling-Rindelfortsbach in Höhe von 26,85 % (Beitragserhöhung) und die Untere Schlinge in Höhe von 30,72 % (Ausfall der Rücklagenentnahme).

Die Gebührenberechnungen und der Vorjahresvergleich sind der Anlage zu entnehmen.

4. Ausblick:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 23.10.2000 war bis zum 22. Dezember 2003 in nationales Recht umzusetzen. Sie fordert einen „guten“ Gewässerzustand und setzt dafür eine Frist bis Ende 2015. Der Bund hat das Wasserhaushaltsgesetz im Jahre 2002 bereits geändert. Die Landesregierung hat am 9.11.2004 einen Änderungsentwurf zum Landeswassergesetz beschlossen, der im Landtag am 1.12.2004 erstmals beraten werden sollte. Der Entwurf sieht unter anderem auch die Aufstellung sogenannter Maßnahmeprogramme und Bewirtschaftungspläne vor. Die Gesetzesbegründung enthält keine konkreten Kostenaussagen, aber den Hinweis, dass für die Gewässerunterhaltung entstehende zusätzliche Kosten auf den Gebührenzahler umzulegen sind.

Rechtsgrundlagen:

- Wassergesetz NRW
- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228)

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt je ha im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände

5.10 Borkener Aa

für Waldflächen	5,00 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	10,00 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	30,00 Euro,

5.11 Döringbach

für Waldflächen	12,04 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	24,07 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	72,21 Euro,

5.12 Els- und Knüstringbach

für Waldflächen	9,72 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	19,44 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	58,32 Euro,

5.13 Mengerig-, Rümping-, Honselbach

für Waldflächen	10,91 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,81 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	65,43 Euro,

5.14 Meßling-Rindelfortsbach

für Waldflächen	11,93 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	23,86 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	71,58 Euro,

5.15 Raesfelder Isselverband

für Waldflächen	12,23 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	24,46 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,

5.16 Rhaderbach, Wienbach

für Waldflächen	7,12 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	14,23 Euro,

für sonstige Flächen innerhalb der im
Zusammenhang bebauten Ortsteile

- nicht vorhanden -,

5.17 Rhederbach

im Einzugsgebiet der Bocholter Aa für Waldflächen	10,66 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,32 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	63,96 Euro,
im sonstigen Gebiet (nicht zur Bocholter Aa hin entwässernde Flächen) für Waldflächen	8,17 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	16,34 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	49,02 Euro,

5.18 Untere Schlinge

für Waldflächen	4,17 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	8,34 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	25,02 Euro,

5.19 Venn- und Thesingbach

für Waldflächen	9,30 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	18,59 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	55,77 Euro.“

2. § 7 Inkrafttreten:

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.11 Die 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 - Gebührenkalkulation